

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

zur Kenntnis im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Am Rande einer Sitzung des Ältestenrates hat die SPD-Fraktion die Verwaltung gebeten, zu prüfen, ob Ortschaftsräte ein Antragsrecht im Gemeinderat haben.

Nach § 70 Abs. 1 GemO hat der Ortschaftsrat Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Ein förmliches Antragsrecht im Gemeinderat entsprechend dem der Stadträtinnen und Stadträte steht dem Ortschaftsrat jedoch nicht zu.

Das Antragsrecht (im weiten Sinne) des Gemeinderats gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin umfasst

1. das Recht jedes einzelnen Mitglieds des Gemeinderats, zu einzelnen Punkten auf der Tagesordnung einen Sachantrag (Beschlussantrag) zu stellen (GemO § 24),
2. das Recht jedes einzelnen Mitglieds des Gemeinderats, bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes Geschäftsordnungsanträge zu stellen (GemO § 36 Abs. 2),
3. das Recht des Gemeinderats bzw. mindestens 25% seiner Mitglieder auf schriftliche Unterrichtung (Informationsrecht) (GemO § 24 Abs. 3),
4. das Recht des Gemeinderats bzw. mindestens 25% seiner Mitglieder auf Akteneinsicht (Akteneinsichtsrecht) (GemO § 24 Abs. 3),
5. das Recht des Gemeinderats bzw. mindestens 25% seiner Mitglieder, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen (GemO § 34 Abs. 1),

6. das Recht des Gemeinderats bzw. mindestens 25% seiner Mitglieder, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen (GemO § 34 Abs. 1).

Nach § 72 stehen dem Ortschaftsrat die gleiche Rechte wie dem Gemeinderat zu, allerdings sind die Anträge gegenüber dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin auszuüben.

Das Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats, das er gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin ausüben kann, ist somit beschränkt. Diese Rechte kann der Ortschaftsrat nur als Gremium ausüben, jedoch nicht das einzelne Ortschaftsratsmitglied:

1. Nach GemO § 70 ist der Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören. Er kann somit eine Stellungnahme zu einem Punkt, der im Gemeinderat behandelt wird, abgeben, die dort zu behandeln ist. Zudem hat die Verwaltung dem Ortschaftsrat die entscheidungserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Der Ortschaftsrat kann jedoch keinen Sachantrag formulieren, über den im Gemeinderat abgestimmt werden muss.
2. Der Ortschaftsrat hat gegenüber dem Oberbürgermeister kein Informations- und Akteneinsichtsrecht. Er kann daher keine Anträge stellen, die Auskunft begehren.
3. Das Vorschlagsrecht kann daher nur Vorschläge umfassen, die eine Handlung bzw. einen Beschluss des/der Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder einen Beschluss des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse zur Folge hat. Diese Vorschläge sind wie ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderats nach den Vorgaben der Hauptsatzung auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu setzen bzw. bei einer Zuständigkeit der Verwaltung von dieser zu behandeln.